



Brüssel, den 9. Juli 2015
(OR. en)

10696/15

ECOFIN 593
UEM 292
SOC 439
EMPL 285
COMPET 355
ENV 470
EDUC 223
RECH 205
ENER 273
JAI 534

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat (Wirtschaft und Finanzen)

Betr.: Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates:

- Europäisches Semester 2015: länderspezifische Empfehlungen
- a) Entwürfe von Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2015 an die einzelnen Mitgliedstaaten und Entwürfe von Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen
- b) Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

= Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 13. Mai 2015 im Rahmen des Europäischen Semesters folgende Dokumente vorgelegt:

- eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie
- für 26 Mitgliedstaaten eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, mit einer auf Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 2 AEUV gestützten Empfehlung zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Der Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" und der Rat "Wirtschaft und Finanzen" haben die Texte am 18. bzw. 19. Juni 2015 gebilligt. Der Europäische Rat hat sie am 25./26. Juni 2015 gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV gebilligt.

In Bezug auf Frankreich wurde der Text der länderspezifischen Empfehlung 1 (und der entsprechende Erwägungsgrund 8) im Anschluss an die Bewertung – durch die Kommission – des von Frankreich am 10. Juni 2015 im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit übermittelten Berichts über wirksame Maßnahmen vom Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) am 2. Juli 2015 abschließend überarbeitet. Der AStV hat sich am 9. Juli 2015 auf den endgültigen Text verständigt.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird am 14. Juli die in der Anlage des Dokuments 9229/2/15 REV 2 enthaltenen Texte und die in Dokument 9305/1/15 REV 1 enthaltenen Erläuterungen zu den Änderungen an den Empfehlungen der Kommission für die länderspezifischen Empfehlungen ("Befolgen oder erläutern") annehmen.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Seit dem 1. November 2014 gelten im Rat neue Abstimmungsmodalitäten. Diese sind auch auf die länderspezifischen Empfehlungen anzuwenden. Allerdings kann wie auch bei anderen Dossiers jedes Mitglied des Rates beantragen, dass eine Empfehlung nach den vor dem 1. November 2014 geltenden Abstimmungsregeln angenommen wird (unabhängig davon, ob sie an ihn selbst oder an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet ist).

Bei den Beratungen über den Wortlaut der Empfehlungen in den Vorbereitungsgremien des Rates (AStV, WFA, Ausschuss für Wirtschaftspolitik, Beschäftigungsausschuss, Ausschuss für Sozialschutz) vor der Billigung der Texte durch den Rat im Juni 2015 haben einige Mitgliedstaaten die Vorsitzenden dieser Vorbereitungsgremien von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, die Anwendung der vor dem 1. November 2014 geltenden Abstimmungsregeln (d.h. der "alten Abstimmungsregeln") zu beantragen.

Der Juristische Dienst des Rates hat sich in einem Beitrag (Dok. 5205/15) zu den Abstimmungsmodalitäten geäußert und unter anderem festgestellt, dass alle Ratsgremien, die dieselbe Empfehlung prüfen, dieselbe Abstimmungsregel anwenden müssen. Folglich sollten in den Fällen, in denen bei den Vorbereitungsarbeiten die Anwendung der alten Abstimmungsregeln beantragt wurde, diese alten Regeln auch bei der Annahme der betreffenden Empfehlung durch den Rat angewandt werden.

Nach den Informationen, die dem Generalsekretariat des Rates vorliegen, haben die folgenden Mitgliedstaaten in den Vorbereitungsgremien des Rates beantragt, dass die ihr eigenes Land betreffenden Empfehlungen nach den bis zum 1. November 2014 geltenden Abstimmungsregeln (den "alten Abstimmungsregeln") angenommen werden: AT, BG, EE, FR, HU, IE, LV, MT, NL, PL und PT.

Die übrigen Mitgliedstaaten haben die Anwendung der alten Abstimmungsregeln nicht beantragt, und folglich sollten die sie betreffenden Empfehlungen nach den seit dem 1. November 2014 geltenden neuen Abstimmungsregeln angenommen werden.

Dies gilt unbeschadet des Rechts eines jeden Mitgliedstaats, im Stadium der endgültigen Annahme die Anwendung der alten Abstimmungsregeln zu beantragen.
